

geht bekanntlich nicht gern an eine Aenderung der Gesetze heran. Aber die Unklarheiten und Mangelhaftigkeiten müssen in der einen oder anderen Weise aus der Welt geschafft werden.

Nach Lage der Gesetzgebung sind hiernach Wasserkraftanlagen der hypothekarischen Beleihung in rechtlicher Beziehung nicht völlig entzogen. Aber auch in wirtschaftlicher Beziehung sind es unter allen Umständen wertvolle Beleihungsobjekte. Große Schwierigkeiten wird jedoch die Ermittlung und Feststellung ihres Wertes machen. Ich möchte auf diese Frage im einzelnen hier nicht weiter eingehen, das würde über den Rahmen meines Vortrages hinausgehen. Nur das eine möchte ich wiederholt betonen, daß der Wert der Wasserkraft von der Art und Weise, wie sie ausgebaut und genutzt werden soll, abhängig ist. Eine Schätzung würde daher zutreffend immer nur dann angenommen werden können, wenn ein vollständig durchgearbeitetes Projekt vorliegt, wenn ein bestimmter Plan, der ja auch für die Beleihung verlangt wird, bereits vorhanden ist. Die Schätzung einer unausgebauten Wasserkraft ohne ein durchgearbeitetes Projekt halte ich für derartig unsicher, daß sie als Unterlage für eine hypothekarische Beleihung nicht in Betracht kommen kann. Und auch die Schätzung an der Hand eines Projekts ist mit Rücksicht auf die vielen dabei vorkommenden unsicheren Faktoren eine besonders schwierige Aufgabe, an die nur mit besonderer Vorsicht herangegangen werden sollte. Aber daß sie gelöst werden kann, meine Herren, daran zweifle ich nicht.

Haben wir somit festgestellt, daß die rechtlichen und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Beleihung der Wasserkraft gegeben sind, so fragt sich noch, wie die für ihren Ausbau erforderlichen Mittel, sofern sie dem Unternehmer nicht schon von vornherein aus Eigenem zur Verfügung stehen, beschafft werden können.

Da gibt es nach meiner Meinung drei Wege: Erstens: Es ist möglich, daß die Mittel von einer Seite geschenkt werden. Zweitens ist es möglich, daß jemand die Mittel gegen Gewinnbeteiligung zur Verfügung stellt. Und drittens ist es möglich, daß sie gegen feste Verzinsung geliehen werden.

Auf die beiden ersten Möglichkeiten brauche ich nicht weiter einzugehen, denn die Frage der Schenkung wird wohl in der Praxis keine große Rolle spielen. Und die zweite Möglichkeit steht hier auch nicht zur Erörterung. Uns interessiert vielmehr nur der dritte Fall, der der Hergabe des Kapitals gegen feste Zinsen. Hierbei scheidet der Fall der Gewährung von Personalkredit aus. Es bleibt nur zu prüfen, wer als Geldgeber für eine hypothekarische Beleihung in Betracht kommen könnte. Da wird bekanntlich immer